



Postfach 44 07, 30044 Hannover

Interessengemeinschaft B212-freies Deich- und
Sandhausen
z. H. Herrn Uwe Kroll
Sandhauser Weg 50

Ansprechpartner/in: Frau Warbek
Durchwahl: 0511 3030-2189
Mein Zeichen: II/713-00731/07/16

27751 Delmenhorst

07. Januar 2010

Eingabe Nr. 00731/07/16

betr. Raumordnungsverfahren B212n von Harmenhausen bis zur Landesgrenze Bremen

Nachtrag vom 13.10.2009

Sehr geehrter Herr Kroll,

zu Ihrem Nachtrag zu der o.g. Landtagseingabe hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung erneut Stellung genommen. Dabei haben sich jedoch keine Gesichtspunkte ergeben, die zu einer Änderung des Landtagsbeschlusses vom 16.06.2009 hätten führen können. Es muss deshalb bei der bisherigen Entscheidung verbleiben.

/ Ein Abdruck der ergänzenden Stellungnahme ist zu Ihrer Unterrichtung beigelegt.

Die Eingabe ist mit den bisher ergangenen Bescheiden ordnungsgemäß abgeschlossen worden. Ich erlaube mir daher, Sie darauf hinzuweisen, dass Artikel 17 des Grundgesetzes – verfassungsrechtlich bestätigt – nur einen Anspruch auf eine **einmalige** sachliche Prüfung desselben Vorbringens durch dieselbe Stelle gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Abgeschlossene Eingabe 00731/07/16

Interessengemeinschaft B212 – freies Deich- und Sandhausen

z.Hd. Herrn Uwe Kroll

27751 Delmenhorst

betr. Raumordnungsverfahren B212n von Harmenhausen bis zur Landesgrenze Bremen

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung hat als oberste Landesplanungsbehörde am 27.04.2009 die Landesplanerische Feststellung erlassen und damit das Raumordnungsverfahren für den Neubau der B 212n zwischen Berne – Harmenhausen und der Landesgrenze Niedersachsen / Bremen abgeschlossen.

Die von der „Interessengemeinschaft B 212n freies Deich- und Sandhausen“ am 13.02.2009 an den Niedersächsischen Landtag gerichtete Petition zur B212n hat der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung in seiner 24. Sitzung am 12. Juni 2009 behandelt und erörtert. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen. Außerdem hat der Ausschuss beschlossen, dass die Interessengemeinschaft auf der Grundlage der Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung über die Sach- und Rechtslage unterrichtet werden soll. Diese Auffassung des Ausschusses hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am 16.06.09 gebilligt. Mit Schreiben vom selben Tage wurde die Interessengemeinschaft entsprechend informiert.

Mit Schreiben vom 13.10.2009 äußert die Interessengemeinschaft zur Antwort der Landesregierung weitere Anmerkungen (*nachfolgend jeweils kursiv zusammengefasst*), zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

1. Neue Sachverhalte oder Gesichtspunkte werden nicht vorgetragen.

2. Kritisch bewertet wird seitens der Interessengemeinschaft die Tatsache, dass der Niedersächsische Landtag trotz Eingang der Petition im Februar 2009 erst nach Erlass der landesplanerischen Feststellung im Juni 2009 über die Petition entschieden hat.

Dieser Umstand ist nicht zu beanstanden. Im Raumordnungsverfahren ist zu jeder Zeit gewährleistet gewesen, dass eine „angemessene und vollständige Bewertung der Gesamtproblematik B 212n“ durchgeführt wurde. Gründe, die eine andere Bewertung in dieser Frage rechtfertigen, wurden nicht vorgetragen.

3. Es wird nochmals beanstandet, dass von einer gleichberechtigten Prüfung der sog. „VoN – Variante“ nicht annähernd die Rede sein kann. Die auf den Seiten 20/21 der Landesplanerischen Feststellung enthaltene Bewertung wird für unzureichend angesehen.

Bei der Festlegung der zu untersuchenden Alternativen (Varianten) dürfen Kriterien der Zumutbarkeit noch keine Rolle spielen. Der Leitfaden zur FFH- Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau führt aus, dass Alternativen auch dann zu betrachten und zu realisieren sind, wenn sich mit ihnen verkehrliche Ziele nur suboptimal entwickeln lassen.

Bei genauer Betrachtung der Situation muss man jedoch feststellen, dass alle formulierten Ziele des öffentlichen Interesses auch mit der VoN-Variante erreicht

werden.

Auch kritisiert die Interessengemeinschaft zum wiederholten Mal dass die „Überprüfung der Variantenauswahl hinsichtlich der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sowie hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange“ Mängel aufweist, die auch in der Landesplanerischen Feststellung nicht beseitigt wurden.

Auf die Frage einer ausreichenden Berücksichtigung der sogenannten VoN -Variante wurde bereits in der Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung zur Petition umfassend eingegangen. Auf die maßgeblichen Ausführungen in der Landesplanerischen Feststellung ist ebenfalls zu verweisen. Dabei ist aber auch noch einmal deutlich zu machen, dass hinsichtlich der Auswirkungen der VoN - Variante auf die NATURA 2000 - Gebiete neben den Aussagen in Kap 2.6 (Seite 20/21) auch die Aussagen in Kap. 3.3 relevant sind, denn auch für die VoN - Variante war jenseits der Landesgrenze zu Bremen einer der im Variantenvergleich des Kap. 3.3 betrachteten Trassenverläufe festzulegen. Berücksichtigt wurde hier die Variante 6 als günstigste der nördlichen Varianten.

Die von der Interessengemeinschaft unterstellte Annahme, die VoN -Variante wäre im Rahmen der NATURA 2000 - Verträglichkeitsprüfung als unzumutbar bewertet worden, ist nicht begründet. Die maßgebliche Kenngröße der VoN- Variante für die Bewertung der Auswirkungen auf die NATURA 2000 - Gebiete war insofern neben ihrer nördlichen Führung die zu berücksichtigende Zweistreifigkeit der B 212n im Abschnitt L 875 bis A 281. Gemäß der in der landesplanerischen Feststellung enthaltenen Maßgabe gemäß Kap. 1.2.2. Nr.1 ist bei der Konkretisierung der Planung in Abstimmung mit dem Land Bremen aber gerade zu prüfen, inwieweit im Abschnitt der B 212n zwischen L 875 und der Landesgrenze in Richtung A 281 ein einbahniger, zweistreifiger Querschnitt vorgesehen werden kann. Von einer Unzumutbarkeit einer zweistreifigen Verkehrsführung wird somit eben nicht ausgegangen. Insgesamt haben sich jedoch im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen auf die NATURA 2000 - Gebiete die südlichen Trassenführungen gegenüber den nördlichen als weniger beeinträchtigend herausgestellt.

In Bezug auf die von der Interessengemeinschaft geltend gemachten Mängel hinsichtlich der „Überprüfung der Variantenauswahl hinsichtlich der Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete sowie hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange“ ist ebenfalls auf die entsprechenden Ausführungen in der landesplanerischen Feststellung zu verweisen. Neue Gesichtspunkte oder Begründungen zu der diesbezüglich vorgetragenen Kritik sind dem Schreiben der Interessengemeinschaft vom 13.10.09 nicht zu entnehmen.

4. Nicht nachvollziehen kann die Interessengemeinschaft den Hinweis, dass eine politische Vorfestlegung auf einen bestimmten Übergabepunkt an der Landesgrenze zu Bremen nicht stattgefunden hat.

Es ist zum wiederholten Male darauf hinzuweisen, dass eine Vorfestlegung im Raumordnungsverfahren nicht stattgefunden hat. Die zitierten Aussagen der planenden Stellen, die aus Sicht der Interessengemeinschaft eine Vorfestlegung belegen sollen, haben im Raumordnungsverfahren keinerlei bindende Wirkung gehabt, die Raumordnungsbehörde hat ihre Entscheidung vielmehr ausschließlich anhand der vom Vorhabensträger vorgelegten Verfahrensunterlagen, der von den Beteiligten und der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sowie anhand der maßgeblichen rechtlichen Beurteilungsmaßstäbe getroffen.

5. Nach Auffassung der Interessengemeinschaft wird durch die aufgezeigten Mängel das weitere Verfahren nicht vereinfacht, sondern langwierige Gerichtsverfahren werden dadurch vorprogrammiert.

Eine gerichtliche Überprüfung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens ist nicht möglich, da die landesplanerische Feststellung als Verwaltungsinternum keine rechtliche Außenwirkung hat. Soweit die Anmerkung der Interessengemeinschaft auf Klagemöglichkeiten im Planfeststellungsverfahren abstellt, ist darauf zu verweisen, dass zunächst in den entsprechenden Beteiligungsschritten des Planfeststellungsverfahrens etwaige Einwendungen vorzutragen und von der Planfeststellungsbehörde abzuwägen wären. Diesen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten kann nicht vorgegriffen werden.

6. Die Interessengemeinschaft bietet an, in einer Gesamtschau die Vor- und Nachteile der VoN Variante zu präsentieren und bittet abschließend die Petition noch einmal aufzunehmen und die angesprochene Begutachtung der VoN Variante zu veranlassen.

Da keinerlei neue Sachverhalte oder sonstige neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden, wird für eine nochmalige Befassung insgesamt keine Veranlassung gesehen.